

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 10. Februar 2011

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 55 Öffentlichkeit von Verhandlungen

Die Verhandlungen des Landrates und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 56 Information

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

² Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen.

³ Das Nähere regelt das Gesetz, insbesondere den Schutz öffentlicher und privater Interessen.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund².

III.

Findet über das Informations- und Datenschutzgesetz eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

¹ GS 29.276, SGS 100
² Noch nicht genehmigt.

Liestal, 10. Februar 2011

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin